

Heide, 03. April 2019

- 1. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Dithmarschen und der FDP-Kreistagsfraktion Dithmarschen auf Durchführung einer Sitzung des Ausschusses Schule und Kultur noch im April 2019.**
- 2. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion Dithmarschen und der FDP-Kreistagsfraktion Dithmarschen zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin Borwieck-Dethlefs,  
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hansen,

zu 1.

Die CDU-Kreistagsfraktion und die FDP-Kreistagsfraktion beantragen, eine Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur noch im April 2019 durchzuführen. Für diese Sitzung beantragen wir den Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung einer Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung des Kreises Dithmarschen (Kulturförderrichtlinie)“

Zu 2.

Die CDU-Kreistagsfraktion und die FDP-Kreistagsfraktion stellen zur unter 1. beantragten Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur im April 2019 den folgenden Antrag:

Der Ausschuss für Schule und Kultur möge beschließen:

Der Ausschuss für Schule und Kultur fordert den Kreistag auf, folgende Richtlinie zu beschließen:

### **Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung des Kreises Dithmarschen (Kulturförderrichtlinie)**

Der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.2019 als Nachfolgeregelung für den Austritt aus der SH Landestheater GmbH folgende Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung des Kreises Dithmarschen beschlossen:

## **Allgemeines**

Der Kreis Dithmarschen betritt nach langer Zeit der nötigen Haushaltskonsolidierung wieder das Feld der überörtlichen Kulturförderung.

### **I. Kulturbeirat**

Zur Beratung in Angelegenheiten der Kultur und insbesondere ihrer Förderung durch den Kreis beruft der Kreis Dithmarschen auf Vorschlag der Kreistagsfraktionen durch den Schul-, Sport- und Kulturausschuss einen Kulturbeirat. In den Beirat, der bis zu sieben Mitglieder haben soll, werden nicht dem Kreistag angehörige sachverständige Personen berufen, die Kenntnisse und Erfahrungen in der überörtlichen Kulturarbeit haben.

Die Mitglieder des Kulturbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für drei Jahre berufen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende/r sowie eine/n Stellvertreterin/er und gibt sich eine Satzung.

Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Fachausschusses in Angelegenheiten der Kultur in Dithmarschen, etwa bezüglich der Vergabe des Dithmarscher Kulturpreises. Insbesondere ist seine empfehlende Stellungnahme zu Anträgen für Projekte gefragt, die nach der Kulturförderrichtlinie vom Kreis finanziell unterstützt werden sollen.

Der Kulturbeirat kann auch von sich aus Vorschläge – unabhängig von eingereichten Anträgen – machen und dem Fachausschuss zuleiten.

### **II. Bezuschussung von Projekten**

Es gilt eine Mindestgrenze von jeweils 3.000,00 Euro Förderung für ein Projekt. Reichen die im jeweils aktuellen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um alle grundsätzlich förderfähigen Anträge zu berücksichtigen, können Anträge abgelehnt oder nur mit einer geringeren als der beantragten Summe bewilligt werden.

#### **1. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind künstlerisch tätige Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen aus dem Kreis Dithmarschen mit einer überörtlichen kulturellen Ausrichtung sowie Kommunen und kommunale Einrichtungen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nur kulturelle Projekte in Dithmarschen. Projekte sind in sich geschlossene und selbständige kulturelle Veranstaltungen sowie Reihen oder Zyklen von Veranstaltungen oder auch z.B. Planungsarbeiten zur Konzepterstellung für Kulturangebote.

Fördervoraussetzung ist in jedem Fall eine überörtliche und damit kreisweite und möglichst darüberhinausgehende Bedeutung für den Kulturstandort Dithmarschen

Investitionen in Gebäude und Ausstattung können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, auch institutionelle Förderungen erfolgen nicht.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Eine angemessene Eigenbeteiligung, die mit dem Antrag darzulegen ist, wird erwartet.

Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, wird die Maßnahme nicht gefördert. Das gleiche gilt, wenn der Antragstellende von einer anderen Stelle des Kreises Dithmarschen für denselben Zweck bereits einen Zuschuss erhalten oder in Aussicht gestellt bekommen hat.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für die jeweils zwei folgenden Jahre einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung eines Antrags.

### **4. Antragstellung und -verfahren**

Der Kreis Dithmarschen vergibt die Fördergelder jährlich.

Alle bis zum 31. Dezember eines Jahres eingegangenen Anträge werden zeitnah durch den Kulturbeirat beraten und bewertet. Der Kulturbeirat gibt dem Schul-, Sport- und Kulturausschuss Empfehlungen, welche Anträge mit welchen Beträgen gefördert werden sollen. Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss entscheidet nach Vorlage der Empfehlungen abschließend.

Der Fördermittelbetrag der verbleibenden 6 Monate des Jahres 2019 wird dem Förderbetrag 2020 einmalig zugeordnet, da eine Antragstellung für 2019 zu kurzfristig ist.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Stabsstelle Innerer Service  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Nach der Entscheidung des Ausschusses werden die Antragsstellenden schriftlich informiert. Eine Begründung erfolgt nicht.

### **5. Verwendungsnachweis und Rückzahlung von Zuschüssen**

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die antragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel belegt wird. Ein Vordruck (Anlage 2) wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet. Die Originalbelege sind beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Kreis Dithmarschen hat das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an den Kreis Dithmarschen zurückzuzahlen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum .....2019 in Kraft.

\*\*\*\*\*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hollmann

Vorsitzender CDU-Kreistagsfraktion

gez. Veronika Kolb

Vorsitzende FDP-Kreistagsfraktion